



**Verwaltungsgericht Köln  
Im Namen des Volkes  
Gerichtsbescheid**

**16 K 2829/14.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Kläger,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5685862-439,

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat die 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln  
am 02.06.2015  
durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
die Richterin am Verwaltungsgericht  
den Richter am Verwaltungsgericht

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 27. Oktober 2014 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

#### Tatbestand

Der Kläger zu 1) ist am 1975 in Tafresh/Iran geboren und iranischer Staatsangehöriger mit persischer Volkszugehörigkeit. Die Klägerin zu 2), die Ehefrau des Klägers zu 1), wurde am 1988 in Teheran geboren. Der Kläger zu 3) in das gemeinsame, am 2010 in Athen geborene Kind der Kläger zu 1) und 2).

Nach eigenen Angaben reiste der Kläger zu 1) 1999 aus dem Iran in die Türkei aus und hielt sich dort bis Ende 2001 auf. Von dort sei er nach Griechenland ausgereist, wo er sich bis zum 16. Oktober 2013 aufgehalten habe. Von Griechenland aus sei er mit dem Schiff zunächst nach Italien, dann weiter mit dem Bus nach Deutschland gereist. Die Klägerin zu 2) ist nach Ihren Angaben 2001 aus dem Iran in die Türkei

gereist, von dort weiter mit dem Flugzeug nach Griechenland und sodann in die Niederlande geflogen. Dort habe sie sich vier Jahre aufgehalten, bevor sie nach Griechenland abgeschoben worden sei. Später sei sie weiter nach Deutschland, ebenfalls zunächst mit Schiff über Italien und dann mit dem Bus eingereist.

Am 28. Oktober 2013 stellten die Kläger einen Asylantrag und wurden vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – im Folgenden: Bundesamt – am gleichen Tag persönlich befragt. Im Rahmen der Befragung gab der Kläger zu 1) an, in Italien und Norwegen einen Asylantrag gestellt zu haben. Die Klägerin zu 2) gab an, in Griechenland, in den Niederlanden und in Norwegen einen Asylantrag gestellt zu haben. Wegen der Einzelheiten der Befragungen wird auf Blatt 31 bis 40 des Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes (Beiakte Heft 1) verwiesen.

Ein daraufhin gestelltes Wiederaufnahmeersuchen des Bundesamts an Norwegen blieb ohne Erfolg, da die Kläger bereits Flüchtlingsstatus in Griechenland hätten. Mit E-Mail vom 8. August 2014 teilte der Liaisonbeamte des Bundesamtes in Griechenland mit, dass nach Mitteilung der gerichtlichen Behörden die Kläger als Flüchtlinge durch Griechenland anerkannt seien. Sie seien im Besitz einer bis zum 30. Juli 2017 befristeten griechischen Aufenthaltserlaubnis.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 27. Oktober 2014 stellte die Beklagte fest, dass den Klägern in Deutschland kein Asylrecht zustehe und ordnete die Abschiebung nach Griechenland an. Bei Griechenland handele sich um einen sicheren Drittstaat, so dass die Asylanträge abzulehnen seien. Weitere Prüfungen seien nicht anzustellen.

Die Kläger haben bereits am 19. Mai 2014 Klage erhoben. Ihr Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage hatte Erfolg (Beschluss der Kammer vom 25. November 2014 – 16 L 2028/14.A). Zur Begründung ihrer Klage führen sie u.a. aus, dass ihr flüchtlings- und aufenthaltsrechtlicher Status in Griechenland ungeklärt sei. Auch eine persönliche Anhörung habe dort bisher nicht stattgefunden. Eine Rückführung nach Griechenland komme unabhängig davon grundsätzlich nicht in Betracht. Schließlich hätten die Kläger aufgrund ihres christlichen Glaubens Verfolgung zu gewärtigen.

Die Kläger beantragen zuletzt,

den Bescheid der Beklagten vom 27. Oktober 2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens und des Verfahrens 16 L 2028/14.A sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 84 Abs. 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind hierzu angehört worden.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 27. Oktober 2014 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Denn es kann jedenfalls nicht mit der nötigen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Kläger aufgrund von Mängeln der Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge in Griechenland Gefahr laufen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung der Beklagten ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Nach dieser Bestimmung ordnet das Bundesamt, wenn ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung

in diesen Staat an, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Nach § 26a Abs. 1 Satz 1, 2 AsylVfG kann ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG eingereist ist, sich nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Griechenland ist als Mitgliedstaat der Europäischen Union sicherer Drittstaat im Sinne von § 26a Abs. 2 AsylVfG. Die Anwendung von § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist auch nicht nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der Vorschrift ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung gilt § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unter anderem dann nicht, wenn die Bundesrepublik Deutschland aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Eine solche Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich hier nicht auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 - Dublin II-Verordnung (ABl. L 50 vom 25. Februar 2003 S. 1 ff.). Denn diese Verordnung findet auf Asylbewerber, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, nachdem ihnen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union subsidiärer Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABl. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9 ff., Qualifikationsrichtlinie – QualifRL) zuerkannt worden ist, keine Anwendung. Das ergibt sich daraus, dass das in dieser Verordnung geregelte Verfahren zur Bestimmung des für eine Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaates nach Art. 4 Dublin II-VO nur eingeleitet wird, wenn in einem Mitgliedstaat erstmals ein Antrag auf Asyl gestellt wird und Antragsteller im Sinne der Verordnung gemäß deren Art. 2 Buchst. d) derjenige ist, der einen Antrag auf Asyl gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, Die Kläger sind in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt worden, wenngleich der Schutzstatus selbst trotz wiederholter Anfrage des Gerichts bei der Beklagten ungeklärt ist.

Die auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützte Abschiebungsanordnung erweist sich als rechtswidrig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass Personen, denen in Griechenland bereits ein Schutzstatus zugesprochen wurde, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt sind. Dass dies

nicht nur für Asylbewerber, sondern auch für anerkannte Flüchtlinge der Fall ist, steht zur Überzeugung der Kammer fest. Der insoweit immer noch aktuellen konventionsrechtlichen Einschätzung des EGMR,

vgl. Urteil vom 21. Januar 2011 – Nr. 30696/09, M.S.S./Bulgarien u. Griechenland, NVwZ 2011, 413; zuletzt Urteil vom 4. November 2014 – Nr. 29217/12, Tarakhel/Schweiz, NVwZ 2015, 127 Rn. 114 ff.,

ist die Beklagte nicht entgegengetreten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Den Beteiligten steht die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012, GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen diesen Gerichtsbescheid können die Beteiligten wahlweise statt dessen auch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, oder (ab dem 1. Januar 2013) in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG, mündliche Verhandlung beantragen.

Die Antragschrift sollte dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.



Beglaubigt  
VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle